



Stadion Halle Betriebs GmbH,  
Halle (Saale)

Geschäftsjahr 2016

# Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses und Lageberichtes zum

31. Dezember 2016

**DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
**DESSAU-ROßLAU**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Lage des Unternehmens	5
1. Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter	5
2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	7
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Die Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	13
3. Der Lagebericht	14
II. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016	14
1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und sachverhaltensgestaltende Maßnahmen	14
2. Gesamtaussage	15
III. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses	16
1. Vermögenslage	16
2. Kapitalflussrechnung	17
3. Ertragslage	18
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	
Feststellungen gemäß § 53 HGrG	19
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	20

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2016	Anlage 1 / Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung für 2016	Anlage 1 / Seite 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2016	Anlage 1 / Seite 3 - 11
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	Anlage 2 / Seite 1 - 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 3 / Seite 1 - 2
Wirtschaftliche Grundlagen, rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse	Anlage 4 / Seite 1 - 6
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse	Anlage 5 / Seite 1 - 15
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 6

## A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale), erteilte uns mit Schreiben vom 20. April 2017 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der

Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale),  
- im Folgenden auch Gesellschaft genannt -

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für 2016 zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in berufsmäßigem Umfang zu berichten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 24. August 2016 zugrunde.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. von § 267 HGB und aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages. Art und Umfang der Prüfung erfolgten unter Einbeziehung der Buchführung nach den Grundsätzen des § 317 HGB. Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich an die Gesellschaft gerichtet.

Rechtsgrundlagen der Bilanzierung und Prüfung sind insbesondere:

1. Die Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
2. Die ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den "Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450).

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Prüfung berichten wir im Abschnitt C.

Daneben umfasst die Prüfung auftragsgemäß auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 HGrG), über die wir im Abschnitt E. dieses Berichts sowie in Anlage 5 zu diesem Bericht berichten.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir im Abschnitt D. III. dieses Berichts dargestellt.

Nach § 317 Abs. 4a HGB hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 1. Januar 2017 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt sind.

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gilt in Verbindung mit Nr. 9 der zuvor zitierten Allgemeinen Auftragsbedingungen eine Haftungshöchstsumme von EUR 4.000.000,00 als vereinbart.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

### Lage des Unternehmens

#### 1. Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 S. 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft wird als insgesamt gut angesehen.
- Die im Geschäftsjahr 2016 erzielten Einnahmen und Ausgaben entsprechen der Planung.
- Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr stets in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

### Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

- Der Berichtszeitraum war durch den laufenden Betrieb des ERDGAS Sportpark und den sportlichen Erfolg des Halleschen FC geprägt. Alle zum stabil laufenden Betrieb nötigen Vorgänge und Abläufe sind für die beteiligten Personen und Unternehmen eingespielt.
- Die Heimspiele des Halleschen FC besuchten in 2016 durchschnittlich 7.378 Zuschauer.
- Hervorzuheben sind auch die Sonderveranstaltungen im Businessbereich sowie das Pokalendspiel des Landespokals, weshalb die Einnahmen des Geschäftsjahres 2016 ungefähr gleichauf mit den Einnahmen des Vorjahres lagen.
- Zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls im Stadion wurde im Berichtszeitraum im Bereich der Gäste eine zusätzliche Plexiglasabtrennung gebaut.
- Der Liquiditätsbestand beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 444 (Vorjahr: TEUR 435).
- Im Geschäftsjahr konnte plangemäß ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt werden.
- Die Rekommunalisierung der Stadion Betriebs GmbH wurde im Geschäftsjahr 2016 vollzogen. Die Stadt Halle (Saale) ist nunmehr alleinige Gesellschafterin der Stadion Halle Betriebs GmbH.

### Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten die Darstellung für plausibel. Hervorzuheben ist folgender Aspekt:

- Die wirtschaftliche Entwicklung ist vor allem vom sportlichen Erfolg des Halleschen FC geprägt.

### Chancen und Risiken

Die Geschäftsführung weist darauf hin, dass die Gesellschaft zur Deckung der laufenden Ausgaben Zuschüsse der Stadt Halle (Saale) erhält. Die Geschäftsführung schätzt ein, dass aufgrund des Gesellschaftszweckes/der Tätigkeit der Gesellschaft derzeit nicht erkennbar ist, dass diesbezüglich ein Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt wäre, da eine grenzüberschreitende Wirkung/Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedsstaaten nicht gegeben ist. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 28. März 2017 vor der beabsichtigten Anordnung eines Zahlungsstopps von Leistungen aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen EU-Beihilferecht bezüglich des Stadionbetriebs angehört. Im Rahmen dieser Anhörung hat die Stadt Halle (Saale) nach geführten Gesprächen dem Landesverwaltungsamt eine Stellungnahme mit Datum 22. Juni 2017 übersandt. Mit dieser Stellungnahme sieht die Stadt Halle (Saale) keinen beihilferechtswidrigen Sachverhalt und geht somit davon aus, dass die angedrohte Anordnung eines Zahlungsstopps nicht erlassen wird. Das Anhörungsverfahren ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass eine endgültige Klärung, inwieweit ein Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt ist, derzeit abschließend nicht möglich ist.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

## 2. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB berichten wir über Tatsachen, die die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen und den Bestand des Unternehmens gefährden können.

Die Geschäftsführung weist im Lagebericht darauf hin, dass das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 28. März 2017 vor der beabsichtigten Anordnung eines Zahlungsstopps von Leistungen aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen EU-Beihilferecht bezüglich des Stadionbetriebs angehört hat. Im Rahmen dieser Anhörung hat die Stadt Halle (Saale) nach geführten Gesprächen dem Landesverwaltungsamt eine Stellungnahme mit Datum 22. Juni 2017 übersandt. Mit dieser Stellungnahme sieht die Stadt Halle (Saale) sowie die Geschäftsführung keinen beihilferechtswidrigen Sachverhalt und geht somit davon aus, dass die angedrohte Anordnung eines Zahlungsstopps nicht erlassen wird. Das Anhörungsverfahren ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

Sollte sich die Einschätzung der Geschäftsführung sowie der Stadt Halle (Saale) als unzutreffend erweisen, ist der Bestand der Gesellschaft gefährdet.

### C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Diese beinhaltet auch die gesetzlich zulässige Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten sowie die Einschätzung von Chancen und Risiken.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss. Er wurde am 30. September 2016 festgestellt.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben. Hierbei war auch zu prüfen, ob die Geschäftsführung ihr Ermessen im zulässigen Rahmen ausgeübt hat.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, Auskünften der gesetzlichen Vertreter über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Es wurden auch unsere Feststellungen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung berücksichtigt. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterereinsatz geplant.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

#### Vollständigkeit, Ansatz und Bewertung der Posten

- Verbindlichkeiten,
- Rechnungsabgrenzungsposten,
- Umsatzerlöse.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl unserer risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der von uns durchgeführten Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Bei unserer Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG haben wir den IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir unserem prüferischen Vorgehen insbesondere den darin enthaltenen Fragenkatalog, der mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe erarbeitet wurde, zugrunde gelegt. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt E. dieses Berichts sowie auf die Anlage 5 zu diesem Bericht zusammengestellten Angaben.

Wir haben die örtliche Prüfung - mit wesentlichen Unterbrechungen - im Zeitraum vom 18. April bis 13. November 2017 in den Geschäftsräumen der Rauschenbach & Kollegen GmbH, Halle (Saale) sowie in unserem Büro in Dessau-Roßlau durchgeführt.

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung bzw. den von der Geschäftsführung ermächtigten Personen bereitwillig erteilt. Die von der Geschäftsführung unterzeichnete berufsbliche Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Ausgehend von den Erkenntnissen aus der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden insbesondere folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Prüffeld	Prüfung der Bestandsnachweise	Prüfung der Bewertung
Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Materielle und formelle Kontrolle des Bestandsverzeichnisses, stichprobenweise Einsicht der Eingangsrechnungen für Zugänge	Zugangsbewertung Anschaffungskosten anhand Eingangsrechnungen  Folgebewertung anhand interner Abschreibungspläne
Forderungen	Formelle und materielle Kontrolle der Saldenlisten, Abgrenzung	Zugangsbewertung in Stichproben anhand Ausgangsrechnungen  Folgebewertung zur Ermittlung von Ausfallrisiken durch Schriftverkehr und Mahnwesen
Sonstige Aktiva	Einsicht in Bücher und Schriften, Verträge	Einsicht in Bücher und Schriften, Verträge
Liquide Mittel	Saldenbestätigungen der Kreditinstitute	

Prüffeld	Prüfung der Bestandsnachweise	Prüfung der Bewertung
Eigenkapital	Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterversammlungs- protokolle, Handelsregisterauszug	
Steuerrückstellungen	Steuerbescheide, Schriftverkehr mit Finanzbehörden, Steuer- berechnungen	
Sonstige Rückstellungen	Aufstellungen der Gesellschaft, Verträge, Rechtsanwalts- bestätigung	Erfüllungsbeträge anhand Einsicht von geeigneten Unterlagen und Berechnungen, rechnerische Kontrolle zur Vollkostenermittlung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Formelle und materielle Kontrolle der Saldenliste	Erfüllungsbeträge durch bewusste Auswahl von Eingangsrechnungen
Sonstige Passiva	Geeignete Unterlagen und Schriften, Verträge	Erfüllungsbeträge durch stichprobenhafte Prüfung vorhandener Unterlagen
Erträge/Aufwendungen	Stichprobenweise Prüfung von Posten mit absoluter und relativer Bedeutung	

Saldenbestätigungen für die am Abschlussstichtag in Saldenlisten erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte.

Prüfungshemmnisse lagen nicht vor.

## D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### I. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 1. Die Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft wird durch die Rauschenbach & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft unter Verwendung des Programms "Kanzlei-Rechnungswesen pro" der DATEV e. G. geführt. Die Softwarebescheinigung des Wirtschaftsprüfers Ernst & Young GmbH, München, vom 15. Februar 2016 für das Programm wurde uns vorgelegt.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Buchhaltung des Vorjahres ist mit den Abschlussbuchungen abgeschlossen.

Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt und sachlich richtig. Die Buchführung ist nach unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung beweiskräftig.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Hinblick auf die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme haben wir, wegen der Übersichtlichkeit der Datenverarbeitungsstruktur, keine gesonderten Prüfungshandlungen durchgeführt. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sprechen.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe vor.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## 2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, der als Anlage 1 beiliegt, ist auf dem von uns geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 aufgebaut und unter Einbeziehung der Inventurergebnisse richtig und vollständig aus den Büchern entwickelt.

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß nachgewiesen.

Das handelsrechtliche Gliederungsschema für die Bilanz und für die Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) wurde angewandt.

Von Aufstellungserleichterungen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gem. § 266 Abs. 1 Satz 3, § 274a, § 276 HGB wurde gemäß der Regelungen des Gesellschaftsvertrages kein Gebrauch gemacht.

Im Rahmen der Bewertung werden die handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätze beachtet.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Von größenabhängigen Erleichterungen für den Anhang gem. § 288 HGB wurde gemäß der Regelungen des Gesellschaftsvertrages kein Gebrauch gemacht. Des Weiteren wurde die Ausnahmeregelung gem. § 286 Abs. 4 HGB zu Recht in Anspruch genommen.

Soweit die Gesellschaft nach dem Gesetz ein Wahlrecht hat, Ausweise oder Vermerke alternativ im Anhang darzustellen, wurde die Darstellung im Anhang aus Gründen der Übersichtlichkeit des Abschlusses vorgezogen.

Nach der Erklärung der Geschäftsführung und den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung sind sämtliche Aktiva und Passiva erfasst, die Rückstellungen nach den bei Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnissen ausreichend bemessen. Haftungsverhältnisse i. S. von § 251 HGB liegen nicht vor.

### 3. Der Lagebericht

Der Lagebericht 2016 der Geschäftsführung ist dem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Der Lagebericht der Geschäftsführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen werden der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft zutreffend dargestellt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

## II. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

### 1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang sowie unsere Darstellungen unter Abschnitt "C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung".

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

Analog den Vorjahren werden jährlich Zuschusszahlungen der Stadt Halle (Saale), die für die gesamte Betriebs- und Vertragslaufzeit von 10 Jahren kalkuliert sind, nach Abzug der Aufwendungen im Posten "Passiver Rechnungsabgrenzungsposten" ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag betrifft das einen kumulativen Betrag von TEUR 676 (Vorjahr: TEUR 751).

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ist nicht zu berichten.

## 2. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist richtig aus den Büchern entwickelt. Er entspricht in seiner Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Die Buchführung ist ordnungsgemäß; sie entspricht ebenfalls dem Gesetz.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage der Gesellschaft.

### III. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

#### 1. Vermögenslage

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	%	TEUR	%	TEUR
<b>A. Vermögen</b>						
I. <u>Anlagevermögen</u>						
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0,0	0	-	0
2. Sachanlagen	315	26,9	29,6	390	-19,2	-75
3. Summe	<b>315</b>	<b>26,9</b>	<b>29,6</b>	<b>390</b>	-19,2	<b>-75</b>
II. <u>Umlaufvermögen</u>						
1. Debitoren	15	1,3	0,5	6	*	9
2. Sonstige Vermögensgegenstände	28	2,3	6,0	80	-65,0	-52
3. Flüssige Mittel	444	38,0	33,0	435	2,1	9
4. Sonstige Aktiva	368	31,5	30,9	408	-9,8	-40
5. Summe	<b>855</b>	<b>73,1</b>	<b>70,4</b>	<b>929</b>	-8,0	<b>-74</b>
III. <u>Vermögen gesamt</u>	<b>1.170</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>1.319</b>	-11,3	<b>-149</b>
<b>B. Kapital</b>						
I. <u>Eigenkapital</u>						
1. Gezeichnetes Kapital	25	2,1	1,9	25	0,0	0
2. Verlustvortrag	1	0,1	0,1	1	0,0	0
3. Jahresergebnis	0	0,0	0,0	0	-	0
4. Summe	<b>24</b>	<b>2,0</b>	<b>1,8</b>	<b>24</b>	0,0	<b>0</b>
II. <u>Fremdkapital</u>						
1. Langfristiges Fremdkapital						
a) Kreditoren	67	5,7	6,2	82	-18,3	-15
b) Sonstige Verbindlichkeiten	92	7,9	7,9	104	-11,5	-12
c) Rechnungsabgrenzungsposten	676	57,8	56,9	751	-10,0	-75
d) Summe	<b>835</b>	<b>71,4</b>	<b>71,0</b>	<b>937</b>	-10,9	<b>-102</b>
2. Kurzfristiges Fremdkapital						
a) Rückstellungen	23	2,0	1,7	22	4,5	1
b) Kreditoren	26	2,2	5,0	66	-60,6	-40
c) Sonstige Verbindlichkeiten	12	1,0	1,5	20	-40,0	-8
d) Rechnungsabgrenzung	250	21,4	19,0	250	0,0	0
e) Summe	<b>311</b>	<b>26,6</b>	<b>27,2</b>	<b>358</b>	-13,1	<b>-47</b>
3. Fremdkapital gesamt	<b>1.146</b>	<b>98,0</b>	<b>98,2</b>	<b>1.295</b>	-11,5	<b>-149</b>
III. <u>Kapital gesamt</u>	<b>1.170</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>1.319</b>	-11,3	<b>-149</b>

\* Prozentangaben über 100 % werden nicht ausgewiesen.  
Rundungsdifferenzen sind softwarebedingt.

## 2. Kapitalflussrechnung

Überleitung des Jahresergebnisses zur Verwendung des Finanzvermögens:

	2016		2015	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
A. Jahresergebnis	0		0	
B. Ordentliche Geschäftstätigkeit				
1. Abschreibungen	116		105	
2. Veränderung Forderungen	-9		-2	
3. Veränderung sonstige Aktiva	92		-19	
4. Veränderung Rückstellungen	1		3	
5. Veränderung Kreditoren	-55		-8	
6. Veränderung sonstige Passiva	-95		-27	
C. Zunahme des Finanzvermögens aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit		50		52
D. Investitionstätigkeit Investitionen	-41		-19	
E. Abnahme des Finanzvermögens aus der Investitionstätigkeit		-41		-19
F. Netto-Zunahme des Finanzvermögens		9		33
G. Barvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		435		402
H. Barvermögen am Ende des Geschäftsjahres		444		435

### 3. Ertragslage

Geänderte Darstellung der Ertragslage aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse nach BilRUG.

	2016		2015		I. Vgl. z. Vj.	Ergebnis- aus- wirkung
	TEUR	%	%	TEUR		
<b>A. <u>Betriebsleistung</u></b>						
1. Umsatzerlöse	1.808	99,7	99,9	1.737	4,1	71
2. Sonstige Betriebserträge	5	0,3	0,1	1	*	4
3. Betriebsleistung	<b>1.813</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>1.738</b>	4,3	<b>75</b>
<b>B. <u>Aufwendungen</u></b>						
1. Abschreibungen	116	6,4	6,0	105	10,5	-11
2. Sonstiger Betriebsaufwand	1.687	93,0	93,5	1.625	3,8	-62
3. Aufwendungen	<b>1.803</b>	<b>99,4</b>	<b>99,5</b>	<b>1.730</b>	4,2	<b>-73</b>
<b>C. <u>Betriebsergebnis (A. - B.)</u></b>	<b>10</b>	<b>0,6</b>	<b>0,5</b>	<b>8</b>	25,0	<b>2</b>
<b>D. <u>Finanzergebnis</u></b>						
1. Zinsaufwendungen	7	0,4	0,5	8	-12,5	1
2. Gesamt	<b>-7</b>	<b>-0,4</b>	<b>-0,5</b>	<b>-8</b>	12,5	<b>1</b>
<b>E. <u>Unternehmensergebnis vor Ertragsteuern (C. + D.)</u></b>	<b>3</b>	<b>0,2</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	-	<b>3</b>
<b>F. <u>Ertragsteuern</u></b>	<b>3</b>	<b>0,2</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	-	<b>-3</b>
<b>G. <u>Jahresergebnis (E. - F.)</u></b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	-	<b>0</b>

\* Prozentangaben über 100 % werden nicht ausgewiesen.

Rundungsdifferenzen sind softwarebedingt.

## E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

### Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG sowie den IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir im Detail in Anlage 5 zu diesem Bericht zusammengestellt.

Über die in dem vorliegenden Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

#### F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlage 1) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 (Anlage 2) der Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale), unter dem Datum vom 13. November 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### "Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale):

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Anhang, Abschnitt E., und im Lagebericht, Abschnitt B. 2., hin.

Dort wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 28. März 2017 vor der beabsichtigten Anordnung eines Zahlungsstopps von Leistungen aufgrund eines angeblichen Verstoßes gegen EU-Beihilferecht bezüglich des Stadionbetriebs angehört hat. Im Rahmen dieser Anhörung hat die Stadt Halle (Saale) nach geführten Gesprächen dem Landesverwaltungsamt eine Stellungnahme mit Datum 22. Juni 2017 übersandt. Mit dieser Stellungnahme sieht die Stadt Halle (Saale) keinen beihilferechtswidrigen Sachverhalt und geht somit davon aus, dass die angedrohte Anordnung eines Zahlungsstopps nicht erlassen wird. Sollte sich die Einschätzung als unzutreffend erweisen, ist der Bestand der Gesellschaft gefährdet. Das Anhörungsverfahren ist bis dato noch nicht abgeschlossen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dessau-Roßlau, 13. November 2017

**DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Nitschke  
Wirtschaftsprüfer



Balke  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale)  
Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	EUR	EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2,00		0
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		315.100,00		390
			315.102,00	<b>390</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.336,24			6
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>27.675,69</u>			80
		43.011,93		86
II. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>444.146,98</u>		435
			487.158,91	<b>521</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			367.912,41	<b>408</b>
			<u>1.170.173,32</u>	<b>1.319</b>

Passiva

	EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 TEUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25
II. Verlustvortrag	683,42		1
III. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>		0
		24.316,58	<b>24</b>
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Steuerrückstellungen	1.621,48		0
2. Sonstige Rückstellungen	<u>21.101,44</u>		22
		22.722,92	<b>22</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	93.395,13		148
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>104.014,72</u>		124
		197.409,85	<b>272</b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		925.723,97	<b>1.001</b>
		<u>1.170.173,32</u>	<b>1.319</b>

Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale)  
Gewinn- und Verlustrechnung für 2016

	2016	2015
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	1.808.248,71	<b>1.737</b>
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.873,35	<b>1</b>
3. Personalaufwand Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	40,00	<b>0</b>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	115.964,50	<b>105</b>
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.686.505,73	<b>1.625</b>
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.384,35	<b>8</b>
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.227,48	<b>0</b>
8. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	0,00	<b>0</b>

Amtsgericht Stendal, HRB 13429

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis des Anhangs

	<u>Seite</u>
I. <u>Angaben zum Jahresabschluss</u>	4
A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses	4
B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
C. Erläuterungen zur Bilanz	6
II. <u>Sonstige Angaben</u>	8
A. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen	8
B. Abschlussprüferhonorar	8
C. Organe und Aufwendungen für Organe	9
D. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer	9
E. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind	9

**I. Angaben zum Jahresabschluss**

**A. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Stadion Halle Betriebs GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, der einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften §§ 266 ff. HGB.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätze geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss ist nach Vorgabe des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde grundsätzlich gewahrt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB n. F. gegliedert. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse, die durch die Neudefinition gem. § 277 Abs. 1 HGB n. F. erheblich ausgeweitet wurden, erfolgte eine Anpassung der Vorjahreszahlen um TEUR 502, der Posten sonstige betriebliche Erträge hat sich entsprechend vermindert.

**B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Bewertungsmethoden werden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt.

### **Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände**

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderung aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

### **Sachanlagen**

Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert.

Für abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode vorgenommen.

### **Forderungen und sonstige Aktiva**

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgt zum Nennwert.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Der Ansatz der sonstigen Aktiva erfolgt zu Nennwerten.

### **Rückstellungen**

Die Rückstellungen werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

### **Verbindlichkeiten**

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

**C. Erläuterungen zur Bilanz**

**Anlagevermögen**

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten sowie die Zugänge des Berichtsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (ebenso sind dem Anlagenspiegel die Abschreibungen des Geschäftsjahres zu entnehmen).

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betragen TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0).

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden im Wesentlichen Umsatzsteuerforderungen erfasst.

**Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Zusammensetzung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens zeigt sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Sponsoring	400.000,00	360.000,00	0,00	320.000,00	360.000,00
Sonstige	7.454,11	7.454,11	0,00	7.912,41	7.912,41
Summe	407.454,11	367.454,11	0,00	327.912,41	367.912,41

### Rückstellungen

Entwicklung der Steuerrückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Körperschaftsteuer	0,00	0,00	1.541,00	1.541,00
Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	80,48	80,48
Gewerbsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	1.621,48	1.621,48

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Betriebskosten	18.325,26	18.325,26	17.801,44	17.801,44
Abschlusskosten	3.975,00	3.975,00	3.300,00	3.300,00
Summe	22.300,26	22.300,26	21.101,44	21.101,44

### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betragen TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 86); solche mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEUR 108 (Vorjahr: TEUR 106). Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren sind in Höhe von TEUR 51 (Vorjahr: TEUR 80) enthalten.

### Haftungsverhältnisse

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

## **II. Sonstige Angaben**

### **A. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen**

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von TEUR 7.005 sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

- Pacht Erdgas Sportpark für 4,5 Jahre:      TEUR 2.250
- Bewirtschaftungsleistungen für 4,5 Jahre:   TEUR 1.960
- Medienversorgung für 9,6 Jahre:            TEUR 1.355
- Werbe- und Sponsoring für 4,5 Jahre:       TEUR 1.440

### **B. Abschlussprüferhonorar**

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zu berechnende Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt EUR 3.300,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

**C. Organe und Aufwendungen für Organe**

Geschäftsführer: Herrn Egbert Geier

Beirat: Der Beirat ist durch folgende Personen besetzt:

Vorsitz: Dr. Bernd Wiegand, Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale)

Mitglieder: Herr Wilfried Klose, Geschäftsführer bis 30.09.2016  
Herr Dr. Michael Schädlich, Geschäftsführer ISW bis 30.09.2016  
Herr Rüdiger Eittingshausen, Geschäftsführer Landtagsfraktion DIE LINKE  
Herr Andreas Hajek, Unternehmer  
Herr Karamba Diaby, Bundestagsabgeordneter bis 30.09.2016  
Herr Frank Heinze, Geschäftsführer bis 30.09.2016  
Herr Robert Thymian, Geschäftsführer bis 30.09.2016  
Frau Melanie Ranft, Bildungsmanagerin  
Herr Christoph Bernstiel, Stadtrat ab 30.09.2016  
Frau Manuela Hinniger, Fraktion DIE LINKE ab 30.09.2016  
Herr Fabian Borggreffe, SPD-Fraktion ab 30.09.2016  
Herr Mario Kerzel, Fraktion MitBÜRGER ab 30.09.2016  
Herr Eric Eigendorf, SPD-Fraktion ab 30.09.2016

Die für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungen für die Mitglieder des Beirats betragen EUR 450,00.

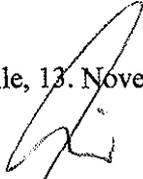
**D. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

**E. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind**

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 28. März 2017 vor der beabsichtigten Anordnung eines Zahlungsstopps von Leistungen aufgrund eines angeblichen Verstoßes gegen EU-Beihilferecht bezüglich des Stadionbetriebs angehört. Im Rahmen dieser Anhörung hat die Stadt Halle (Saale) nach geführten Gesprächen dem Landesverwaltungsamt eine Stellungnahme mit Datum 22. Juni 2017 übersandt. Mit dieser Stellungnahme sieht die Stadt Halle (Saale) keinen beihilferechtswidrigen Sachverhalt und geht somit davon aus, dass die angedrohte Anordnung eines Zahlungsstopps nicht erlassen wird. Das Anhörungsverfahren ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

Halle, 13. November 2017



---

Egbert Geier  
Geschäftsführer

Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale)

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2016

	Bruttowerte			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1.1.2016	Zugang	Stand 31.12.2016	Stand 1.1.2016	Zugang	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.760,64	0,00	10.760,64	10.758,64	0,00	10.758,64	2,00	2,00
II. <u>Sachanlagen</u> Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	854.021,25	40.867,50	894.888,75	463.824,25	115.964,50	579.788,75	315.100,00	390.197,00
	864.781,89	40.867,50	905.649,39	474.582,89	115.964,50	590.547,39	315.102,00	390.199,00

## **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016**

### **A. Wirtschaftsbericht**

#### **1. Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses**

Das Geschäftsjahr 2016 war im Wesentlichen durch den laufenden Betrieb des ERDGAS Sportpark und den sportlichen Erfolg des Halleschen FC geprägt gewesen. Alle zum stabil laufenden Betrieb nötigen Vorgänge und Abläufe sind bei den beteiligten Personen und Unternehmen eingespielt.

Der Hallesche FC hat seine Saison 2015/2016 mit dem Verbleib in der 3. Liga abgeschlossen. Auch für die Saison 2016/2017 ist der Klassenerhalt und somit der Verbleib in der 3. Liga angestrebt. Zu den Heimspielen des Halleschen FC kamen im Jahr 2016 dabei im Schnitt ca. 7.378 Zuschauer und damit etwas weniger als in den Vorjahren.

Weiterhin fand das Pokalendspiel des Landespokals Sachsen-Anhalt im ERDGAS Sportpark zwischen dem Halleschen FC und dem 1.FC Magdeburg vor ausverkaufter Kulisse statt. Veranstalter war hier der Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V.

Neben dem Stadion als Fußballstätte fanden zudem mehrere Veranstaltungen im Businessbereich statt. Die Erwartungen wurden auch im Jahr 2016 erfüllt. Insbesondere das Flair des Stadions als Event Location, der gute Service, ein individuelles Angebot aber auch die gute Parkplatzsituation sind ausschlaggebende Faktoren für diesen Erfolg.

Aufgrund des Pokalendspiels lagen die Einnahmen des Geschäftsjahres 2016 insgesamt ungefähr gleichauf mit den Einnahmen des Vorjahrs.

Zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls im Stadion wurde im Jahr 2016 im Bereich der Gäste eine zusätzliche Plexiglasabtrennung gebaut.

2. Lage des Unternehmens

Das Berichtsjahr 2016 umfasste einen ganzjährigen Spielbetrieb des HFC e. V. in der 3. Liga. Durch die hierbei plangemäß erzielten Einnahmen und Ausgaben bestand zum Bilanzstichtag ein positiver Liquiditätsbestand in Höhe von TEUR 444.

Die wirtschaftliche Lage kann daher insgesamt als gut bezeichnet werden. Die Gesellschaft war stets in der Lage ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr plangemäß ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt.

Der Stadt Halle (Saale) wurde mit Datum vom 11. März 2015 eine Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes zugestellt, mit welcher die Stadt Halle (Saale) angewiesen wird, die Austauschverhältnisse zwischen der Stadt Halle (Saale) und der Stadion Halle Betriebs GmbH neu zu gestalten bzw. eine Rekommunalisierung der an die Stadion Halle Betriebs GmbH übertragenen Aufgaben mittels Rückkauf der privaten Gesellschafteranteile oder die Aufgabenerledigung durch die Stadt Halle (Saale) selbst vorzunehmen.

Die Rekommunalisierung der Stadion Halle Betriebs GmbH wurde im Jahr 2016 entsprechend vollzogen. Die Stadt Halle (Saale) ist nunmehr alleinige Gesellschafterin der Stadion Halle Betriebs GmbH.

**B. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens**

1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Das Geschäftsjahr 2017 ist weiterhin durch den laufenden Spielbetrieb in der 3. Liga innerhalb des Stadions geprägt.

Der HFC als Hauptnutzer hat bisher eine gute Saison gespielt. Es ist zu erwarten, dass der HFC den sportlichen Klassenerhalt schafft. Derzeit ist auch noch der Aufstieg in die 2. Liga möglich.

Auch in 2017 sollen die Angebote rund um Sonderveranstaltungen im Stadion an die Erfolge der Vorjahre anknüpfen.

2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Das weitere Geschäftsjahr wird vor allem auch vom sportlichen Erfolg des Halleschen FC in der 3. Liga und gewissen Anpassungen innerhalb des Stadions geprägt sein.

Die größte Aufgabe besteht nach wie vor darin, den Anforderungen des Spielbetriebes der 3. Liga gerecht zu werden und je nach Abhängigkeit vom sportlichen Erfolg des HFC, notwendige Anpassungen wirtschaftlich sinnvoll vorzunehmen und weiterhin den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Die Gesellschaft erhält zur Deckung der laufenden Aufgaben Zuschüsse der Stadt Halle (Saale). Es ist derzeit nicht erkennbar, dass aufgrund des Gesellschaftszweckes/der Tätigkeit der Gesellschaft diesbezüglich ein Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt wäre, da eine grenzüberschreitende Wirkung/Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedsstaaten nicht gegeben ist.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 28. März 2017 vor der beabsichtigten Anordnung eines Zahlungsstopps von Leistungen aufgrund eines angeblichen Verstoßes gegen EU-Beihilferecht bezüglich des Stadionbetriebs angehört. Im Rahmen dieser Anhörung hat die Stadt Halle (Saale) nach geführten Gesprächen dem Landesverwaltungsamt eine Stellungnahme mit Datum 22. Juni 2017 übersandt. Mit dieser Stellungnahme sieht die Stadt Halle (Saale) keinen beihilferechtswidrigen Sachverhalt und geht somit davon aus, dass die angedrohte Anordnung eines Zahlungsstopps nicht erlassen wird. Sollte sich diese Einschätzung als unzutreffend erweisen, ist der Bestand der Gesellschaft gefährdet. Das Anhörungsverfahren ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

Halle (Saale), 13. November 2017



---

Egbert Geier  
Geschäftsführer

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale):

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Anhang, Abschnitt E., und im Lagebericht, Abschnitt B. 2., hin.

Dort wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Stadt Halle (Saale) mit Verfügung vom 28. März 2017 vor der beabsichtigten Anordnung eines Zahlungsstopps von Leistungen aufgrund eines angeblichen Verstoßes gegen EU-Beihilferecht bezüglich des Stadionbetriebs angehört hat. Im Rahmen dieser Anhörung hat die Stadt Halle (Saale) nach geführten Gesprächen dem Landesverwaltungsamt eine Stellungnahme mit Datum 22. Juni 2017 übersandt. Mit dieser Stellungnahme sieht die Stadt Halle (Saale) keinen beihilferechtswidrigen Sachverhalt und geht somit davon aus, dass die angedrohte Anordnung eines Zahlungsstopps nicht erlassen wird. Sollte sich die Einschätzung als unzutreffend erweisen, ist der Bestand der Gesellschaft gefährdet. Das Anhörungsverfahren ist bis dato noch nicht abgeschlossen.

Dessau-Roßlau, 13. November 2017

**DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
Nitschke  
Wirtschaftsprüfer

  
Balke  
Wirtschaftsprüfer

## Wirtschaftliche Grundlagen, rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

### I. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Geschäftsbetrieb umfasst die Erbringung von Betriebsleistungen für den im Eigentum der Stadt Halle (Saale) stehenden ERDGAS Sportpark (vormals Kurt-Wabbel-Stadion) in Halle (Saale). Die Betriebsleistungen betreffen insbesondere das kaufmännische und technische Management, die Erbringung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, das Marketing sowie sämtliche weitere bei dem Betrieb des Stadions notwendige Leistungen.

Die Fertigstellung des ERDGAS Sportpark (Ersatzneubau eines Fußballstadions nebst zugehörigen Nebenanlagen für das alte Kurt-Wabbel-Stadion) und der Beginn der Betriebsleistungen erfolgten im September 2011.

### II. Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Gesellschaftsvertrag: Fassung vom 3. September 2010.
3. Handelsregister-  
eintragung: Amtsgericht Stendal, Abtlg. B, Nr. 13429.  
Ein aktueller Registerauszug vom 18. April 2017 lag vor.
4. Gegenstand des Unternehmens: Erbringung von Betriebsleistungen für das Kurt-Wabbel-Stadion in Halle (Saale), nunmehr ERDGAS Sportpark, insbesondere das kaufmännische und technische Management, die Erbringung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, das Marketing sowie sämtliche weitere bei dem Betrieb des Stadions notwendige Leistungen.

5. Sitz: Halle (Saale).

6. Geschäftsjahr: Kalenderjahr.

7. Stammkapital: EUR 25.000,00.

8. Gesellschafter:	%	EUR
Stadt Halle (Saale)	100,0	25.000,00
	<u>100,0</u>	<u>25.000,00</u>

9. Geschäftsführer: Herr Egbert Geier.  
Der Geschäftsführer besitzt Alleinvertretungsbefugnis.

10. Gesellschafter-  
versammlung: Am 24. August 2016.  
Beschluss:  
- Wahl unserer Gesellschaft zum Abschlussprüfer für  
das Geschäftsjahr 2016.

Am 13. September 2016.  
Beschlüsse:  
- Wirtschaftsplan der Stadion Halle Betriebs GmbH  
für das Jahr 2017,  
- Mittelfristplanung der Stadion Halle Betriebs GmbH  
bis 2021.

Am 30. September 2016.  
Beschlüsse:  
- Entsendung von Mitgliedern in den Beirat,  
- Feststellung des Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2015,  
- Entlastung des Geschäftsführers für das Ge-  
schäftsjahr 2015,  
- Entlastung des Beirats für das Geschäftsjahr 2015.

11. Beirat:
- Herr Dr. Bernd Wiegand (Vorsitzender),  
Herr Wilfried Klose (stellvertretender Vorsitzender bis 30. September 2016),  
Herr Rüdiger Etingshausen,  
Herr Andreas Hajek,  
Frau Melanie Ranft,  
Herr Frank Heinze (bis 30. September 2016),  
Herr Dr. Michael Schädlich (bis 30. September 2016),  
Herr Robert Thymian (bis 30. September 2016),  
Herr Karamba Diaby (bis 30. September 2016),  
Herr Christoph Bernstiel (ab 30. September 2016),  
Frau Manuela Hinnerger (ab 30. September 2016),  
Herr Fabian Borggreffe (ab 30. September 2016),  
Herr Mario Kerzel (ab 30. September 2016),  
Herr Eric Eigendorf (ab 30. September 2016).

Im Berichtsjahr fand eine Sitzung statt.

12. Offenlegung des Vorjahresabschlusses:
- Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 21. September 2016 (zur Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegungsfrist vor der Feststellung).
13. Wichtige Verträge:
- Pachtvertrag mit der Stadt Halle (Saale) (Verpächter) vom 3. September 2010. Pachtgegenstand ist das in der Kantstraße in Halle (Saale) gelegene Fußballstadion nebst Funktionsgebäuden, den Rasenübungsplatz, die Park- und Verkehrsflächen nebst zugehörigen Außen- und Nebenanlagen. Das Pachtverhältnis begann nach Herstellung eines spielfähigen Zustandes des Stadions im September 2011 und wird für die Dauer von 10 Jahren fest geschlossen.

Mietvertrag mit dem Halleschen Fußballclub e. V. (Mieter) vom 3. September 2010. Mietgegenstand ist das in der Kantstraße in Halle (Saale) gelegene Fußballstadion nebst Funktionsgebäude und dem sich am Stadion befindlichen Trainingsplatz sowie den unmittelbar am Stadion angrenzenden Parkplatz. Das Mietverhältnis begann nach Herstellung eines spielfähigen Zustandes des Stadions im September 2011 und wird für die Dauer von 10 Jahren fest geschlossen.

Geschäftsstellenmietvertrag mit dem Halleschen Fußballclub e. V. (Mieter) vom 3. September 2010. Mietgegenstand sind die in dem Funktionsgebäude des Stadions Kantstraße in Halle (Saale) im 1. Obergeschoß links gelegenen Büroräume. Das Mietverhältnis begann nach Fertigstellung der Bauleistungen des Funktionsgebäudes im September 2011 und wird für die Dauer von 10 Jahren fest geschlossen.

Zuschussvertrag mit der Stadt Halle (Saale) vom 3. September 2010. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 120 Monate und beginnt mit Übergabe des Stadions durch die Stadt Halle (Saale) an die Gesellschaft.

Bewirtschaftungsvertrag mit der Stadion Beteiligungs- und Bewirtschaftungs- GmbH (vormals Stadion Halle GbR) (Auftragnehmerin) vom 3. September 2010. Gegenstand des Vertrages ist die Bewirtschaftung und Instandsetzung/Instandhaltung des in der Kantstraße in Halle (Saale) gelegenen Fußballstadions nebst Funktionsgebäuden, den Rasenübungsplatz, die Park- und Verkehrsflächen nebst zugehörigen Außen- und Nebenanlagen. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 120 Monate und beginnt mit der technischen Abnahme der Bauleistungen der Sportstätte oder mit Nutzungsbeginn.

Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Rauschenbach & Kollegen GmbH. Der Geschäftsbesorger übernimmt danach insbesondere folgende Leistungen:

- a) Management/Koordination (u. a. Vermarktung der Räumlichkeiten und des Stadions hinsichtlich Veranstaltungen einschließlich gastronomischer Versorgung, Organisation von Veranstaltungen, Überwachung und Pflege der Homepage etc.),
- b) Rechnungswesen/Finanzwesen (Budgetierung, Buchhaltung, Veranstaltungs- und Kostenkalkulation, Controlling),
- c) Jahresabschluss einschließlich Berichtswesen.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 und dauert auf unbestimmte Zeit fort.

Werbe- und Sponsoringvertrag mit der VNG Verbundnetz Gas AG vom 8. April 2011. Der Vertrag tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und endet am 30. Juni 2021.

Fernwärmeversorgungs- und Stromlieferverträge mit der EVH GmbH vom 6. Dezember 2010. Die Laufzeit der Verträge beginnt am 1. August 2011 und endet am 31. Juli 2026.

Vertrag über die Erbringung gastronomischer Versorgungsleistungen bei Veranstaltungen (Cateringvertrag) mit der Elysee Catering GmbH Halle vom 8. Juli 2011. Danach werden dem Caterer das ausschließliche Recht und die Verpflichtung zur Erbringung von Gastronomie-Dienstleistungen im Stadion und dem dazugehörigen Grundstück übertragen (Bewirtschaftungsrecht). Das Bewirtschaftungsrecht betrifft alle Veranstaltungen im Stadion (auch Fußballspiele, soweit HFC nicht betroffen). Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren und kann auf Verlangen des Caterers (Option) um bis zu 5 Jahre verlängert werden.

Werbe- und Sponsoringvertrag mit der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH, Halle (Saale), vom 21. Juni 2013 im Zusammenhang mit der Betreuung der ERDGAS Sportarena in Halle-Neustadt.

### III. Steuerrechtliche Verhältnisse

1. Betriebsfinanzamt: Halle (Saale),  
Steuer-Nr.: 110/108/45345.
2. Veranlagungen: Die Steuererklärungen sind bis zum Veranlagungszeitraum 2015 abgegeben und veranlagt.
3. Organschaft: Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Stadt Halle (Saale).

Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale)

IDW Prüfungsstandard:

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG  
(IDW PS 720)

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**  
**und der wirtschaftlichen Verhältnisse**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß § 19 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung für den Beirat wurde am 1. Juli 2011 beschlossen.

Gemäß § 6 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages ergeben sich die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers u. a. aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Rauschenbach & Kollegen GmbH, Halle (Saale), übernimmt die Rauschenbach & Kollegen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 insbesondere die Aufgaben des Management/Koordination, des Rechnungs-/Finanzwesens und des Berichtswesens.

Darüber hinaus ergeben sich Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung, des Beirates und der Geschäftsleitung aus dem Gesellschaftsvertrag sowie den Gesellschafterbeschlüssen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2016 haben drei Gesellschafterversammlungen und eine Sitzung des Beirates stattgefunden. Protokolle hierüber wurden erstellt und haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist auskunftsgemäß in folgenden Aufsichtsräten oder Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig:

- HAVAG - Vorsitzender des Aufsichtsrates,
- BMA - Mitglied des Verwaltungsrates,
- Paul-Riebeck-Stiftung - Mitglied im Stiftungsrat,
- EVH - Vorsitzender des Aufsichtsrates.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Geschäftsführer erhält keine Bezüge. Die Vergütung der Beiratsmitglieder ist im Anhang angegeben.

## **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Im Geschäftsjahr 2016 waren keine Mitarbeiter bei der Gesellschaft beschäftigt. Sämtliche Tätigkeiten wurden an andere Unternehmen, hier insbesondere an die Rauschenbach & Kollegen GmbH, Halle (Saale), im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages vergeben.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt; siehe a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Im Rahmen der Aufgaben- und Funktionstrennung zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsbesorger bestehen Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Die Geschäftsführung schätzt das Potenzial für Korruption aufgrund der Überschaubarkeit der Geschäftsvorfälle als gering ein. Über den Geschäftsverlauf und die wesentlichen Geschäftsvorfälle erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Beirat.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Gesonderte Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen nicht vor. Entsprechende Anweisungen ergeben sich ausschließlich aus dem Gesellschaftsvertrag, den Gesellschafterbeschlüssen und der Beiratsordnung. Aufgrund der Geschäftstätigkeit erscheint uns dies auch nicht erforderlich, da die Gesellschaft kein Personal beschäftigt.

Im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die Rauschenbach & Kollegen GmbH, Halle (Saale), kommen deren organisatorische Regelungen zur Anwendung. Auskunftsgemäß werden dabei grundsätzlich auch die Richtlinien der Stadt Halle (Saale) beachtet.

Kreditaufnahmen erfolgten nicht.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine entsprechende Dokumentation liegt vor und erfolgt durch die Rauschenbach & Kollegen GmbH in ihrer Funktion als Geschäftsbesorger.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Unternehmens.

Die Gesellschaft verfügt über einen Wirtschaftsplan (Planbilanz, Plan-GuV und Finanzplan) für den Zeitraum bis 2021. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde am 13. September 2016 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

- b) Werden Planungsabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden auf Basis des vorliegenden Wirtschaftsplanes im Rahmen einer Quartalsberichterstattung systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen, einschließlich der Kostenrechnung, der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Aufgaben des Rechnungswesens werden durch einen externen Geschäftsbesorger wahrgenommen. Diese Vorgehensweise erscheint uns vereinbar mit den Erfordernissen der Gesellschaft. Durch Verwendung der Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e. G. durch den Geschäftsbesorger steht ein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Laufende Liquiditätskontrollen erfolgen durch Überwachung der Bankkonten durch den externen Geschäftsbesorger. Eine Kreditüberwachung ist mangels Krediten nicht erforderlich.



- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein, die Gesellschaft ist derzeit nicht in ein zentrales Cash-Management eingebunden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen ist grundsätzlich sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung kommt ein Controlling im Sinne von Soll-Ist-Abweichungsanalysen zum Einsatz. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Zur Gesellschaft gehören weder Tochterunternehmen noch Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages darf sich die Gesellschaft auch nicht an anderen Unternehmen beteiligen.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das Überwachungssystem der Gesellschaft besteht grundsätzlich in unterjährigen (quartalsweisen) Plan-Ist-Vergleichen sowie Auswertung und Analyse der Daten der Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung. Risiken werden auf der Grundlage dieses Überwachungssystems identifiziert. Darüber hinaus sind Frühwarnsignale zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken durch den Geschäftsführer nicht ausdrücklich definiert. Aufgrund des Umfangs der Gesellschaft halten wir dies auch nicht für erforderlich.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. a).

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Auskunftsgemäß wird durch die Gesellschaft kein Handel mit Finanzderivaten betrieben bzw. kommen keine Finanzderivate zum Einsatz. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir nicht festgestellt, dass entsprechende Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate nicht eingesetzt werden.

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da eine interne Revision aufgrund der Größe und Struktur der Gesellschaft derzeit nicht vorgesehen ist.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherigen Zustimmungen des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus den §§ 12 und 21 des Gesellschaftsvertrages.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherigen Zustimmungen des Überwachungsorgans zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kreditgewährungen liegen nach den im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen sowie den uns erteilten Auskünften nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung oder bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Anhang und Lagebericht zu beihilfe-rechtlichen Sachverhalten im Zusammenhang mit Zuschüssen der Stadt Halle (Saale) zur Deckung der laufenden Ausgaben weisen wir hin.

#### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Geschäftsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 41 zur Installation eines Sicherheitsvorhanges getätigt. Die einzelnen Maßnahmen wurden im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 9. Juni 2015 diskutiert. Die Genehmigung der Vergabeentscheidung erfolgte mit Beschluss des Finanzausschusses vom 30. Juni 2015.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung werden Planabweichungen systematisch untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen haben sich nach den im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden auskunftsgemäß entsprechend den Erfordernissen, die sich grundsätzlich aus den für die Stadt Halle (Saale) geltenden Vorschriften ergeben, Konkurrenzangebote eingeholt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Gesellschafterversammlung sowie dem Beirat wird im Rahmen ihrer Sitzungen regelmäßig Bericht erstattet.

Die Gesellschaft ist in das quartalsweise Berichtswesen der BeteiligungsmanagementAnstalt Halle (Saale) (BMA) eingebunden.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den Feststellungen unserer Prüfung vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den Feststellungen unserer Prüfung wurde die Gesellschafterversammlung angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

Über ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen war nach den Feststellungen unserer Prüfung nicht zu berichten.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es gab im Berichtsjahr keine derartigen Berichtswünsche des Überwachungsorgans.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt eine D&O-Versicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

Die Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung wurden mit dem Überwachungsorgan erörtert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte wurden nicht bekannt.

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

## Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Vermögens- und Finanzlage (Abschnitt D.III. unseres Berichtes).

Am Abschlussstichtag bestehende Investitionsverpflichtungen gibt es nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel, einschließlich Garantien, der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Gemäß dem, mit der Stadt Halle (Saale) am 3. September 2010 geschlossenen, Zuschussvertrag werden, soweit die laufenden Einnahmen bzw. Erträge der Gesellschaft nicht ausreichen um die laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen zu decken, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 870 pro Jahr durch die Stadt Halle (Saale) zur Verfügung gestellt. Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft danach TEUR 870 erhalten. Bezüglich der im März 2017 ergangenen Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Anordnung eines Zahlungsstopps wegen eines möglichen Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht, wird auf die Berichterstattungen im Anhang und Lagebericht der Gesellschaft verwiesen.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel, einschließlich Garantien, der öffentlichen Hand erhalten.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die buchmäßige Eigenkapitalausstattung ist ausreichend. Finanzierungsprobleme ergaben sich hieraus im Berichtszeitraum nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Für das Geschäftsjahr 2016 wird ein Jahresergebnis von EUR 0,00 ausgewiesen, so dass ein Gewinnverwendungsvorschlag nicht zur Disposition steht.

### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentberichtserstattung ist aufgrund des Unternehmensgegenstandes nicht notwendig.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da eine Konzessionsabgabe nicht zu erwirtschaften ist.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen?**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr plangemäß ein ausgeglichenes Jahresergebnis von EUR 0,00 erwirtschaftet.

Einzelne verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, gab es im Berichtsjahr nicht.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. a).

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr plangemäß ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nach Einschätzung der Gesellschafter herrscht Übereinstimmung darüber, dass die aus dem Betrieb des Stadions resultierenden Einnahmen nicht ausreichen werden, um die Kosten des Stadionbetriebes zu decken. Die Gesellschaft ist deshalb zumindest mittelfristig darauf angewiesen, eine aus dem Betrieb des Stadions resultierende Unterdeckung durch öffentliche Zuschüsse zu kompensieren.

Gemäß dem mit der Stadt Halle (Saale) am 3. September 2010 geschlossenen Zuschussvertrag werden, soweit die laufenden Einnahmen bzw. Erträge der Gesellschaft nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen zu decken, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 870 pro Jahr durch die Stadt Halle (Saale) zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 120 Monate und beginnt mit Übergabe des Stadions durch die Stadt Halle (Saale) an die Gesellschaft.

Gemäß den vorliegenden Wirtschaftsplänen bis 2021 wird unter Berücksichtigung dieses Vertrages mit der Stadt Halle (Saale) mit ausgeglichenen Ergebnissen geplant. Darüber hinaus ist die Gesellschaft auskunftsgemäß bestrebt, Veranstaltungen im Stadion zu akquirieren.

(Letzte Seite der Anlage 5)

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017

Anlage 6

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.